

## Antrag

**der Abgeordneten Beatrix von Storch, Jochen Haug, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Christian Wirth, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Harald Weyel, Dr. Heiko Wildberg, Uwe Witt und der Fraktion der AfD**

## **Grundrechten trotz Corona wieder Geltung verschaffen – Versammlungs- und Religionsfreiheit auch während einer epidemischen Lage sichern**

Der Bundestag wolle beschließen:

### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch während der gegenwärtigen Corona-Krise darf über Anmeldungen von Versammlungen nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden, wobei unverhältnismäßige Eingriffe in das den Anmeldern zustehende Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu vermeiden sind. Versammlungsverbote mit pauschalen Begründungen, zum Beispiel unter ausschließlicher Berufung auf den Wortlaut einer Verordnung, sind rechtswidrig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (vergleiche Begründung).

Es versteht sich von selbst, dass diese Grundsätze nicht allein auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Anwendung finden können, sondern auch auf die Beschränkung aller anderen Grundrechte im Zuge der Corona-Krise angewandt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für das Grundrecht der Religionsfreiheit, das einen Prüfstein für die Einhaltung der Menschenrechte überhaupt darstellt (vergleiche Begründung).

Damit muss davon ausgegangen werden, dass zahlreiche pauschale Grundrechtseingriffe aufgrund der Corona-Verordnungen der Länder einer Kontrolle am Maßstab des Grundgesetzes nicht standhalten, weil in ihnen keine Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, dass über Grundrechtseingriffe im Einzelfall nur verhältnismäßig und im

Lichte des betreffenden Grundrechts unter Würdigung der konkreten Umstände entschieden werden darf.

Dies trifft insbesondere auf die pauschalen Verbote von Gottesdiensten zu, die es den Kirchen und anderen christlichen Religionsgemeinschaften in Deutschland unmöglich gemacht haben, das höchste Fest der Christenheit, Ostern, zu begehen. Hierin ist eine besorgniserregende Verkennung der Bedeutung der Religionsfreiheit in diesem Land zu erblicken.

Dabei wird ausdrücklich anerkannt, dass dem Staat bei der Abwägung zwischen den drohenden Gefahren für Leib und Leben einerseits und der Hinnahme der Einschränkung von Grundrechten andererseits insbesondere dann bei der Anordnung von Maßnahmen zur Eindämmung einer Gefahrenlage eine Einschätzungsprärogative zuzubilligen ist, wenn sich diese Gefahrenlage als neuartig darstellt und das notwendige Datenmaterial zu ihrer abschließenden Bewertung noch nicht vorliegt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass ein Grundrecht im Hinblick auf einen von ihm erfassten Sachverhalt, wie zum Beispiel das Abhalten von Versammlungen oder Gottesdiensten, gar nicht mehr zum Tragen kommt. Aus der Erfahrung seit dem Beginn der Corona-Krise müssen deshalb grundsätzliche politische Schlussfolgerungen gezogen werden, die nicht nur für den Moment, sondern auch für mögliche kommende Entwicklungen einen klaren Orientierungsrahmen bieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass Eingriffe in Grundrechte nur noch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in verhältnismäßiger Weise, im Lichte der jeweilig betroffenen Grundrechte und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen und die Corona-Verordnungen der Länder entsprechend geändert werden.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass religiöse Feiertage, die seit vielen Jahrhunderten das Leben in Deutschland prägen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) auch unter erschwerten Rahmenbedingungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite angemessen begangen werden können.

Auch sogenannte Kasualien (zumindest Taufen und Beerdigungen) müssen unter den erschwerten Bedingungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in einer menschenwürdigen Form begangen werden können.

Zu diesem Zweck sollten Mustervorschriften durch die Bundesregierung erstellt werden, um situationsangemessene und verhältnismäßige Entscheidungen in Ländern und Kommunen sicherzustellen.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## Begründung

In seinem Beschluss 1 BvQ 37/20 vom 17. April 2020 (vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200417\\_1bvq003720.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200417_1bvq003720.html)) hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt: „Soweit die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens in ihrer Stellungnahme Erwägungen zu einer Zulassung der Versammlung unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen anstellt und diese als ungeeignet oder unzureichend verwirft, ist dies insoweit schon deshalb unerheblich, weil sich ein Ermessensausfall hierdurch nicht heilen ließe. Unabhängig davon erweisen sich die von ihr angestellten Erwägungen im Lichte von Art. 8 GG als nicht tragfähig. Dabei muss im verfassungsgerichtlichen Eilverfahren offenbleiben, ob es von Art. 8 GG gedeckt ist, die Ausübung der Versammlungsfreiheit durch Rechtsverordnung einem grundsätzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu unterwerfen und die Erteilung einer solchen Erlaubnis in das Ermessen der Verwaltung zu stellen. Jedenfalls muss, wenn eine derartige Regelung getroffen wird, wie sie § 3 Abs. 1 und 6 CoronaVO [des Landes Baden-Württemberg – Anm. der Antragsteller] in der in den Stellungnahmen des Landes Baden-Württemberg und der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens wie auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vertretenen Auslegung enthält, im Rahmen der Ermessensausübung dem Grundrecht aus Art. 8 GG Rechnung getragen werden. Dieser fordert insbesondere eine hinreichende Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Lediglich pauschale Erwägungen, die jeder Versammlung entgegengehalten werden könnten, würden dem durch den Normgeber eröffneten Entscheidungsspielraum, von dem die Verwaltung unter Berücksichtigung des Individualgrundrechts aus Art. 8 GG Gebrauch zu machen hat, nicht gerecht (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 15. April 2020 – 1 BvR 828/20 –, Rn. 14).“

Damit ist klargestellt, dass auch während der gegenwärtigen Corona-Krise über Anmeldungen von Versammlungen nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden darf, wobei unverhältnismäßige Eingriffe in das den Anmeldern zustehende Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu vermeiden sind. Versammlungsverbote mit pauschalen Begründungen, zum Beispiel auch die ausschließliche Berufung auf den Wortlaut einer Verordnung, sind rechtswidrig. Das Bundesverfassungsgericht geht noch weiter: Es erlegt der Genehmigungsbehörde die Verpflichtung auf, erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Anmelder nach Ausgestaltungen zu suchen, die die geplante Veranstaltung genehmigungsfähig machen, falls sie die Versammlung in der ursprünglich angemeldeten Form auch unter ordnungsgemäßer Würdigung des den Anmeldern zustehenden Grundrechts der Versammlungsfreiheit für nicht genehmigungsfähig hält.

Dabei ist klar, dass diese Grundsätze nicht allein auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit Anwendung finden können, sondern auch auf die Beschränkung aller anderen Grundrechte im Zuge der epidemischen Lage angewandt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für das Grundrecht der Religionsfreiheit, das auch das Recht beinhaltet, sich zu Gottesdiensten zu versammeln. Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 1 BvQ 31/20 vom 10. April 2020 (vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200410\\_1bvq003120.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200410_1bvq003120.html)) den Stellenwert der Religionsfreiheit hervorgehoben und das Verbot von Gottesdiensten als „überaus schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit“ bezeichnet. Dass das Gericht dem Begehren des Antragstellers gleichwohl nicht entsprochen hat, in seiner Kirche unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m Gottesdienste mit bis zu 50 Personen zu gestatten, überrascht daher. Die Begründung, dass die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde im Hauptsacheverfahren offen seien und die Gefahren für Leib und Leben durch die Abhaltung von Gottesdiensten die Bedeutung des Eingriffs überwögen, vermag nicht zu überzeugen, wenn man in Betracht zieht, wo überall die Ordnungsgeber die oft deutliche Unterschreitung des Mindestabstands in der Lebenspraxis in Kauf nehmen, ohne dass es dafür zwingende Gründe gäbe.

Dass die Länder nun damit beginnen, Gottesdienste wieder zuzulassen, ist erfreulich. Es ist nun sicherzustellen, dass sie dabei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht werden, die verlangen, dass die Maßgaben für die bestehen bleibenden Eingriffe in Grundrechte unter „hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls“ erfolgen. Pauschale Beschränkungen, z. B. der Teilnehmerzahl ohne Rücksicht auf die Größe des Gotteshauses, werden der Bedeutung des Grundrechts nicht gerecht. Es ist deshalb zu begrüßen, dass solche unsachgemäßen Beschränkungen zugunsten von Abstandsgeboten und Hygieneregeln sukzessive aufgehoben werden.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die hier aufgezeigten Grundsätze nun nachdrücklich bestätigt: In seinem Beschluss 1 BvQ 44/20 vom 29. April 2020 (vgl. [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200429\\_1bvq004420.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/qk20200429_1bvq004420.html)) führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass (analog seiner

oben ausgeführten Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit – Anm. des Verfassers) auch bei der Frage der Zulassung von Gottesdiensten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden werden muss. Das Gericht führt aus:

„Maßgeblich für die Einschätzung ist auch das Gewicht des mit dem Verbot verbundenen Eingriffs in die Glaubensfreiheit, das insbesondere hinsichtlich des Freitagsgebets im Fastenmonat Ramadan besonders groß ist, aber auf der anderen Seite unter anderem auch die Möglichkeit, die Einhaltung von Auflagen und Beschränkungen effektiv zu kontrollieren, die örtlichen Gegebenheiten sowie Struktur und Größe der jeweiligen Moscheegemeinde und nicht zuletzt die – gegebenenfalls auch auf die Region bezogene – aktuelle Einschätzung der von sozialen Kontakten ausgehenden Gefährdungen von Leib und Leben.“

Warum nach diesen Grundsätzen nicht bereits den vor Ostern gestellten Anträgen von Christen (Beschluss BvQ – 1 BvQ 28/20 sowie Beschluss BvQ 31/20 vom 10. April 2020) auf Zulassung der Ostergottesdienste Erfolg beschieden war, muss dahinstehen.

Die an die Bundesregierung unter II. 2. gerichtete Forderung hat sich nicht etwa schon erledigt, weil nun die Länder in Abstimmung mit der Bundesregierung damit begonnen haben, Kontaktbeschränkungen zu lockern und Versammlungen sowie Gottesdienste unter Maßgaben wieder zuzulassen oder ihre Corona-Verordnungen anderweitig anzupassen. Vielmehr kommt es darauf an, dass auch die Lockerungen den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Diese verlangen, das jeweils betroffene Grundrecht in jedem Einzelfall so weit wie möglich zum Tragen kommen zu lassen.

Auch nach Lockerungen in Corona-Verordnungen bleibt die Verfassungswidrigkeit von verbleibenden Grundrechtseingriffen, insbesondere durch den Vollzug, möglich. Diesbezüglich müssen die Länder sensibilisiert und zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechts- und Vollzugslage angehalten werden.

Insbesondere müssen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts strikt beachtet werden, sollte unser Land in Zukunft vor einer vergleichbaren Situation stehen. Unverhältnismäßige Grundrechtseingriffe wie der historisch beispiellose pauschale Lockdown nahezu des gesamten privaten und öffentlichen Lebens und der Wirtschaft und nicht zuletzt der flächendeckenden Gottesdienstverbote an den Osterfeiertagen 2020 müssen künftig ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders in Bezug auf das diesjährige Weihnachtsfest und eine mögliche neue Infektionswelle. Auch dann müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, um die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes zu wahren. Dies gilt analog für Versammlungsverbote, um dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Geltung verschaffen zu können und nicht minder mit Blick auf alle anderen Grundrechte. Um dies sicherzustellen, sollte die Bundesregierung Mustervorschriften als Orientierung für die Entscheidungsträger in Ländern und Kommunen erstellen.